



Ministero dell' Ambiente e della Sicurezza Energetica

Anlage 1

Modalitäten zum Ausfüllen des Modells gemäß Art.4 des Ministerialdekrets Nr.59 von 2023

Anleitungen zur Führung des chronologischen Ein- und Ausgangsregisters für Abfälle

Durchführung des Dekrets des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 4. April 2023, Nr. 59
Verordnung über: „*Verordnung über das System zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen und das nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen gemäß Artikel 188-bis des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006*“.

DEZEMBER 2023

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.
Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Anlage 1 zum Direktorialdekret Nr. 251 vom 19. Dezember 2023 ausschlaggebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Erzeuger	4
1.1	Eingang Erzeuger	4
1.1.1	– In der Betriebsstätte erzeugter Abfall	4
1.1.2	– Außerhalb der Betriebsstätte erzeugter Abfall	5
1.2	Ausgang Erzeuger	6
1.2.1	– Ausgang an Dritte	6
1.2.2	– Ersterzeuger mit Genehmigung zur vorläufigen Lagerung oder Ansammlung	7
1.3	Eingang neuer Erzeuger	7
1.3.1	– In der Betriebsstätte erzeugter Abfall	7
1.4	Ausgang neuer Erzeuger	8
1.4.1	– Zur internen Behandlung weitergeleiteter Abfall	8
1.4.2	– Ausgang an Dritte	9
1.5	Ergebnis der Übergabe	10
1.5.1	– Eingabe der am Bestimmungsort ermittelten Menge	11
1.5.2	– Ablehnung	11
1.6	Anmerkungen	11
1.7	Richtigstellung	11
1.7.1	Änderung eines Feldes	11
1.7.2	Annullierung	12
1.8	Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand).....	12
1.9	Anwendung der Register in spezifischen Situationen	12
1.9.1	– Abfälle aus der Instandhaltung und damit verbundenen Tätigkeiten	12
1.9.2	– Abfälle aus dem Gesundheitsdienst, die im Abs. 18 des Art. 193 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 geregelt sind	13
1.9.3	– Übergabe auf privaten Flächen	13
1.9.4	– Abfälle aus Reinigungsarbeiten an Kanalisationsnetzen wovon im Art. 230, Abs. 5 des GvD Nr. 152 von 2006	13
1.9.5	– Gelegentliche und unregelmäßige Übergabe ohne Abfallbegleitschein gem. Art. 193, Abs. 7 und 8 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006	14
1.9.6	– Auto-/Fahrzeughändler	14
1.9.7	– An landwirtschaftliche Konsortien/ Genossenschaften übergebene Abfälle	14
2	Abfallbehandlungsanlagen	15
2.1	Eingang	15
2.1.1	– Von Dritten erhaltener Abfall	15
2.2	Ausgang	16
2.2.1	– Zur internen Behandlung weitergeleiteter Abfall	16
2.2.2	– Ausgang für die Materialgewinnung	17
2.2.3	– An Dritte übergebener Abfall, der aus Verfahren stammt, die die Art der Abfälle nicht verändern	18
2.3	Ergebnis der Übergabe	19
2.3.1	– Eingabe der am Bestimmungsort ermittelten Menge	19
2.3.2	– Ablehnung	20
2.4	Anmerkungen	20
2.5	Richtigstellung	21
2.5.1	– Änderung eines Feldes	21
2.6	Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand).....	21
2.7	Anwendung der Register in spezifischen Situationen	22
2.7.1	– Gelegentliche und unregelmäßige Übernahme ohne Abfallbegleitschein	22
2.7.2	– Übernahme auf privaten Flächen	22
3	Beförderer	22
3.1	Einheitlicher Vorgang für Ein- und Ausgang	23
3.1.1	– Gleichzeitiger Ein- und Ausgang im Register	23
3.2	Ergebnis der Übergabe	24
3.2.1	– Eingabe der am Bestimmungsort ermittelten Menge	24
3.2.2	– Ablehnung	24
3.3	Anmerkungen	24
3.4	Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand)	24
3.5	Richtigstellung	24
3.5.1	– Änderung eines Feldes	25
3.6	Anwendung der Register in spezifischen Situationen	25
3.6.1	– Kleinstsammlung	25
3.6.2	– Sammelstelle im Sinne des Art. 190, Abs. 9 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006	25
3.6.3	– Hausmüllsammlung ohne Abfallbegleitschein (Art. 193, Abs. 7, GvD Nr. 152 vom 3. April 2006	26

4	Vermittler oder Händler ohne Besitz der Abfälle	26
4.1	Einheitlicher Vorgang für Ein- und Ausgang	26
4.1.1	– Gleichzeitiger Ein- und Ausgang im Register	27
4.2	Anmerkungen	28
4.3	Richtigstellung	28
4.3.1	– Änderung eines Feldes	28
4.4	Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand).....	29
5	Anlagen	29
5.1	Tabelle 1 – Art der Genehmigungen	29
5.2	Tabelle 2 – Gefahreneigenschaften	29
5.3	Tabelle 3 – Physikalischer Zustand	30
5.4	Tabelle 4 – Verwertungsverfahren	30
5.5	Tabelle 5 – Entsorgungsverfahren	30
5.6	Tabelle 6 – Gründe der Ablehnung	31
5.7	Tabelle 7 – Materialien	31
5.8	Tabelle 8 – Klassifizierung des Abfalls nach Herkunft im Sinne des Art. 184 GvD 152/2006	32
5.9	Tabelle 9 – Klassifizierung RAEE	33
5.10	Tabelle 10 – Gründe der Vorgänge	33

ABKÜRZUNGEN

CCIAA	Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus und Landwirtschaftskammer
CR	Sammelstelle (centro di raccolta)
EER	Abfallkodex des Europäischen Abfallverzeichnisses
FIR	Abfallbegleitschein - FIR
RENTRI	Nationales elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen

Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält Anleitungen zur Führung des chronologischen Ein- und Ausgangsregisters wovon im Artikel 4 des M.D. Nr. 59 von 2023 (nachfolgend „Register“), gemäß dem Modell desselben Dekrets.

1 Erzeuger

ERSTERZEUGER/BESITZER

Dieser Abschnitt enthält die Anleitungen zum Ausfüllen des Registers des Ersterzeugers von Abfällen, d.h. das Subjekt, durch dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt werden, oder das Subjekt, auf das sich die Erzeugung von Abfällen rechtlich bezieht.

Die nachstehenden Anweisungen gelten auch für den Besitzer, d. h. die natürliche oder juristische Person, die über die Abfälle verfügt und nicht der Ersterzeuger oder der neue Erzeuger ist.

1.1 Eingang Erzeuger

1.1.1 In der Betriebsstätte erzeugter Abfall

In diesem Abschnitt wird dem Erzeuger eine Registrierung im Eingang erläutert, wenn der Abfall in seiner Betriebsstätte erzeugt wurde.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Eingang füllt der Erzeuger folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung durchgeführt wird.
- **Feld 3** – Eingang: der Erzeuger kreuzt das Feld **DT** (in der Betriebsstätte erzeugt oder gelagert) an

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 9** – Herkunft: der Erzeuger muss den Abfall nach seiner Herkunft gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) einstufen.
- **Feld 10** – Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** – Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden, wenn kein Messgerät zur Verfügung steht.

- **Feld 14** – Maßeinheit: Der Erzeuger muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.

1.1.2 Außerhalb der Betriebsstätte erzeugter Abfall

In diesem Abschnitt wird dem Abfallerzeuger eine Registrierung im Eingang erläutert, wenn der Abfall außerhalb seiner Betriebsstätte erzeugt wurde.

Diese Anleitung gilt auch für folgende spezifische Fälle, die in Abschnitt 1.9 angeführt sind:

- Abfälle aus der Instandhaltung und damit verbundene Tätigkeiten;
- Abfälle aus dem Gesundheitsdienst;
- Abfälle aus Instandhaltungstätigkeiten von Kanalisationsnetzen;
- landwirtschaftliche Abfälle, die landwirtschaftlichen Konsortien/Genossenschaften übergeben werden.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Eingang füllt der Erzeuger folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung durchgeführt wird.
- **Feld 3** – Eingang: der Erzeuger kreuzt das Feld **RE** (außerhalb der Betriebsstätte erzeugt) an, um anzugeben, dass der Abfall außerhalb der Betriebsstätte erzeugt wurde. Die außerhalb der Betriebsstätte erzeugten Mengen werden bei der Berechnung der Zwischenlagerung berücksichtigt.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnis angeben.
- **Feld 9** – Herkunft: der Erzeuger muss den Abfall nach seiner Herkunft gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) einstufen.
- **Feld 10** – Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** – Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden, wenn kein Messgerät zur Verfügung steht.
- **Feld 14** – Maßeinheit: Der Erzeuger muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.

1.2 Ausgang Erzeuger

Die Registrierung im Ausgang erfolgt in gleicher Weise für die in Absatz 1.1.1 genannten Abfälle und für die in Absatz 1.1.2 genannten Abfälle.

1.2.1 Ausgang an Dritte

In diesem Abschnitt wird die Registrierung im Ausgang erläutert, wenn die Abfälle einer Behandlungsanlage zugeführt werden.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Ausgang füllt der Erzeuger folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung durchgeführt wird.
- **Feld 4** – Ausgang: der Erzeuger kreuzt das Feld **aT** (Ausgang an Dritte) um die Übergabe an Dritte anzugeben (ermächtigte Abfallbehandlungsanlage).
- **Feld 5** – Bezug Registrierung: Der Erzeuger gibt die Nummer der Registrierung/en im Eingang an, auf die sich der Ausgang bezieht, mit der jährlichen fortlaufenden Nummer und dem Bezugsjahr. Wenn ein Eingang nicht mit einem einzigen Ausgang erlischt, muss derselbe Bezug zur Registrierung im Eingang bei der/den nachfolgenden Registrierung/en im Ausgang angegeben werden. Im Falle eines Registers in Papierform sind die zusätzlichen Registrierungen in Feld 42 (Anmerkungen) einzutragen, wenn der in Feld 5 (Bezug zur Registrierung) vorgesehene Platz nicht ausreicht.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 9** - Herkunft: der Erzeuger muss den Abfall nach seiner Herkunft gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) einstufen.
- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden, wenn kein Messgerät zur Verfügung steht.

- **Feld 14** – Maßeinheit: Der Erzeuger muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.
- **Feld 15** – Bestimmt für: der Erzeuger gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an. Der Erzeuger kreuzt das Kästchen CR an, wenn er sich dem integrierten kommunalen Sammeldienst angeschlossen hat und an die Sammelstelle liefert.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A:

- **Feld 22** – Formular Nr.: Nummer FIR, oder im Falle von grenzüberschreitendem Transport die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, falls vorgesehen.
- **Feld 22b** - Grenzüberschreitender Transport: Bei grenzüberschreitenden Transporten das entsprechende Kästchen ankreuzen und angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt. Folgende Arten von Dokumenten sind zulässig:
 - Begleitformular (Anlage IB zur Verordnung 1013/06).
 - Versandinformationen (Anlage VII zur Verordnung 1013/06).
- **Feld 23** – Datum Transportbeginn: Entspricht dem Datum des Transportbeginns, der auf dem Abfallbegleitschein FIR angegeben ist.

Wenn der Transport von der Pflicht zum Abfallbegleitschein (FIR) befreit ist, müssen die Felder 22, 22b und 23 nicht ausgefüllt werden.

1.2.2 Ersterzeuger mit Genehmigung zur vorläufigen Lagerung oder Ansammlung

Der Ersterzeuger, der zur Verwertung oder Beseitigung der von ihm erzeugten Abfälle befugt ist, muss den Eingang gemäß den Angaben in Abschnitt 1.1.1 und den Ausgang gemäß den Angaben im nachfolgenden Abschnitt 1.4.1 registrieren.

NEUER ERZEUGER

1.3 Eingang neuer Erzeuger

1.3.1 In der Betriebsstätte erzeugter Abfall

Dieser Abschnitt enthält Anleitungen für den neuen Erzeuger, d.h. für jeden, der Vorbehandlungen, Vermischungen oder andere Vorgänge durchführt, die die Art oder Zusammensetzung des Abfalls verändert haben, für die Registrierung des Eingangs, wenn der Abfall in seiner Betriebsstätte erzeugt wird.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Eingang füllt der neue Erzeuger (wie oben identifiziert) folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Eingang durchgeführt wird.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 3** - Eingang: Der neue Erzeuger kreuzt das Kästchen **NP** (neuer Erzeuger) in seiner Eigenschaft als neuer Erzeuger an, auch wenn die erzeugten Mengen der Zwischenlagerung zugeführt werden.
- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 9** – Herkunft: der neue Erzeuger muss den Abfall nach seiner Herkunft gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) einstufen.
- **Feld 10** – Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden, wenn kein Messgerät zur Verfügung steht.
- **Feld 14** – Maßeinheit: Der Erzeuger muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.

1.4 Ausgang neuer Erzeuger

1.4.1 Zur internen Behandlung weitergeleiteter Abfall

In diesem Abschnitt wird dem neuen Erzeuger die Registrierung im Ausgang erläutert, wenn der bei innerbetrieblichen Verarbeitungen anfallende Abfall, intern an andere Behandlungsverfahren weitergeleitet wird.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Ausgang füllt der neue Erzeuger folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Ausgang durchgeführt wird.
- **Feld 4** – Ausgang: Der neue Erzeuger kreuzt das Kästchen **I** (interner Ausgang) an, um die Weiterleitung an eine interne Behandlung anzugeben.
- **Feld 5** – Bezug Registrierung: Der neue Erzeuger gibt die Nummer der Registrierung/en im Eingang an, auf die sich der Ausgang bezieht, mit der jährlichen fortlaufenden Nummer und dem Bezugsjahr. Wenn ein Eingang nicht mit einem einzigen Ausgang erlischt, muss derselbe Bezug zur Registrierung im Eingang bei der/den nachfolgenden Registrierung/en im Ausgang angegeben werden.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 9** - Herkunft: der neue Erzeuger muss den Abfall nach seiner Herkunft gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) einstufen.
- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden, wenn kein Messgerät zur Verfügung steht.
- **Feld 14** – Maßeinheit: Der Erzeuger muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.
- **Feld 15** – Bestimmt für: der neue Erzeuger gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an. Der neue Erzeuger darf das Kästchen CR nicht ankreuzen.

1.4.2 Ausgang an Dritte

In diesem Abschnitt wird dem neuen Erzeuger die Registrierung im Ausgang erläutert, wenn der Abfall von seiner Betriebsstätte an eine andere Behandlungsanlage auch desselben Subjektes weitergeleitet wird.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Ausgang füllt der neue Erzeuger folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Ausgang durchgeführt wird.
- **Feld 4** – Ausgang: der neue Erzeuger kreuzt das Feld **aT** (Ausgang an Dritte) an, um die Übergabe an eine andere Behandlungsanlage, auch desselben Subjektes, anzugeben.
- **Feld 5** – Bezug Registrierung: Der neue Erzeuger gibt die Nummer der Registrierung/en im Eingang an, auf die sich der Ausgang bezieht, mit der jährlichen fortlaufenden Nummer und dem Bezugsjahr. Wenn ein Eingang nicht mit einem einzigen Ausgang erlischt, muss derselbe Bezug zur Registrierung im Eingang bei der/den nachfolgenden Registrierung/en im Ausgang angegeben werden.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.

- **Feld 9** – Herkunft: der neue Erzeuger muss den Abfall nach seiner Herkunft gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) einstufen.
- **Feld 10** – Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** – Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden, wenn kein Messgerät zur Verfügung steht.
- **Feld 14** – Maßeinheit: Der Erzeuger muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.
- **Feld 15** – Bestimmt für: der neue Erzeuger gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an. Der neue Erzeuger darf das Kästchen CR nicht ankreuzen.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A:

- **Feld 22** – Formular Nr: Nummer FIR, oder im Falle von grenzüberschreitendem Transport die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, falls vorgesehen.
- **Feld 22b** - Grenzüberschreitender Transport: Bei grenzüberschreitenden Transporten das entsprechende Kästchen ankreuzen und angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt. Folgende Arten von Dokumenten sind zulässig:
 - Begleitformular (Anlage IB zur Verordnung 1013/06).
 - Versandinformationen (Anlage VII zur Verordnung 1013/06).
- **Feld 23** – Datum Transportbeginn: Entspricht dem Datum des Transportbeginns, der auf dem Abfallbegleitschein FIR angegeben ist.

Wenn der Transport von der Pflicht zum Abfallbegleitschein (FIR) befreit ist, müssen die Felder 22, 22b und 23 nicht ausgefüllt werden.

1.5 Ergebnis Übergabe

Dieser Abschnitt muss sowohl vom Erzeuger/Besitzer als auch vom neuen Erzeuger nach Erhalt der vollständigen Kopie des FIR ausgefüllt werden.

Falls der Erzeuger/Besitzer oder der neue Erzeuger die vollständige Kopie des Abfallbegleitscheins (FIR) nicht innerhalb der Frist für die Registrierung des Ausgangs erhalten hat, so sind die im Abschnitt ERGEBNIS ÜBERGABE geforderten Angaben mit einer Richtigstellung in Verbindung mit der Registrierung im Ausgang einzutragen, wobei das in Feld 2 (Datum Registrierung) einzutragende Datum mit dem Datum in Feld 24 (Datum Transportende) übereinstimmen muss.

1.5.1 Eingabe der am Bestimmungsort ermittelten Menge

Felder die auszufüllen sind.

- **Feld 24** – Datum Transportende: das Datum am Transportende muss eingegeben werden.
- **Feld 25** – Am Bestimmungsort ermitteltes Gewicht: das in der Bestimmungsanlage ermittelte Gewicht ist ausschließlich in kg (Kilogramm) anzugeben. Das Feld muss für alle Transporte ausgefüllt werden, auch für solche, deren Menge beim Transportbeginn ermittelt wird.

1.5.2 Ablehnung

Wenn die Bestimmungsanlage die Abfälle nicht annimmt, füllt der Erzeuger/Besitzer oder der neue Erzeuger die entsprechenden Felder zur „Ablehnung“ aus.

Felder die auszufüllen sind.

Für die Ablehnung müssen folgenden Felder ausgefüllt werden:

- **Feld 26** – Art: anhand der Daten der vollständigen Kopie des Abfallbegleitscheins (FIR) angeben, ob der Abfall teilweise oder vollständig abgelehnt wurde.
- **Feld 27** – Menge: Menge des abgelehnten Abfalls.
- **Feld 28** - Maßeinheit: Maßeinheit der Menge des abgelehnten Abfalls.
- **Feld 29** – Grund: Einen der in Tabelle 6 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gründe angeben.

Die Angabe der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Abfälle ersetzt die Verpflichtung, die Rücknahme der zurückgewiesenen Abfälle zu vermerken.

1.6 Anmerkungen

Feld 42 (Anmerkungen) kann für Anmerkungen zur Klärung und andere nützliche Informationen zur Rückverfolgung der Abfälle verwendet werden.

1.7 Richtigstellung

1.7.1 Änderung eines Feldes

Wenn es notwendig ist, eine bereits im Register eingetragene Ein- oder Ausgangsregistrierung zu ergänzen oder zu ändern, kann eine Richtigstellung durchgeführt werden.

Felder die auszufüllen sind.

Die Richtigstellung folgt der fortlaufenden Nummerierung innerhalb des Registers und zeigt an:

- **Felder 1 und 2:** fortlaufende Nummer bezogen auf das Jahr und das Datum, an dem die Richtigstellung durchgeführt wurde.
- **Feld 6** - Richtigstellung: Registrierungsnummer und Datum des zu ergänzenden oder zu ändernden Ein- oder Ausgangs.

Es können alle Felder korrigiert werden, um die Informationen richtigzustellen.

Jede Richtigstellung muss alle Daten der ursprünglichen Registrierung vollständig enthalten, auch wenn sie nicht geändert wurden.

Die im Register richtiggestellten Angaben können vor Beginn des Transports auf den Abfallbegleitschein (FIR) übertragen werden. In Bezug auf den Abschnitt IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS können z. B. die Felder 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 gemäß den Anweisungen unter Punkt 1.1. richtiggestellt werden.

1.7.2 Annullierung

Die Annullierung einer Registrierung erfolgt über die Richtigstellung. Zusätzlich zum Ausfüllen der **Felder 1 und 2** ist in **Feld 6** die Nummer der zu annullierenden Registrierung anzugeben; es müssen keine weiteren Felder ausgefüllt werden. Wer die Annullierung einer Registrierung in seinem eigenen Register vornimmt, muss in **Feld 42** (Anmerkungen) den Grund für die Annullierung angeben (z. B.: irrtümlich durchgeführte Registrierung in diesem Register, da diese ein anderes Register betrifft; irrtümlich duplizierte Registrierung, oder doppelte Registrierung usw.).

1.8 Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand)

Feld 7 (Lagerbestand) des Abschnitts IDENTIFIKATION DES ABFALLS muss nicht vom Erzeuger, Besitzer und neuen Erzeuger, sondern ausschließlich von der Behandlungsanlage ausgefüllt werden.

1.9 Anwendung der Register in spezifischen Situationen

1.9.1 Abfälle aus der Instandhaltung und damit verbundenen Tätigkeiten

1.9.1.1 Instandhaltung der in Art. 230, Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Infrastrukturen.

Das Register für Abfälle, die bei der Instandhaltung von Infrastrukturen (gem. Art. 230 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006) anfallen, die direkt vom Betreiber der Netzinfrastrukturen und -einrichtungen zur Erbringung von Lieferungen und Dienstleistungen von öffentlichem Interesse oder durch Dritte durchgeführt werden, kann an folgenden Orten geführt werden:

- a) beim Sitz der Baustelle, welche die Instandhaltungstätigkeit durchführt. In diesem Fall erfolgt das Ausfüllen des Registers sowohl für die Ein- als auch für die Ausgänge gemäß den in den Abschnitten 1.1.1 und 1.2 angegebenen Anweisungen;
- b) bei der lokalen Niederlassung des Betreibers der Infrastruktur, in dessen Zuständigkeitsbereich der von den Instandhaltungsarbeiten betroffene Abschnitt der Infrastruktur fällt. In diesem Fall erfolgt die Registrierung des Eingangs gemäß den in Abschnitt 1.1.2 genannten Anweisungen. Die Registrierung des Ausgangs hingegen erfolgt gemäß den in Abschnitt 1.2 genannten Anweisungen, sowohl wenn der Abfall das Zwischenlager verlässt als auch wenn der Abfall vom Ort der Erzeugung zur nächsten Behandlungsanlage transportiert wird.
- c) bei den organisatorischen Koordinierungsstellen des Betreibers oder einer anderen gleichwertigen Stelle gemäß Art. 190, Abs. 11 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006. In diesem Fall wird das Register sowohl für die Ein- als auch für die Ausgänge gemäß den in den Abschnitten 1.1.1 und 1.2 genannten Anweisungen ausgefüllt.

1.9.1.2 Instandhaltung und kleinere Bauarbeiten gem. Art. 193, Abs. 19 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006.

Abfälle aus Instandhaltungstätigkeiten und kleineren Bauarbeiten, einschließlich der im Gesetz Nr. 82 vom 25. Januar 1994 genannten Tätigkeiten, die in Art. 193, Abs. 19 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 geregelt sind, gelten als bei der Betriebsstätte, dem Sitz oder Domizil des Subjekts das diese Tätigkeiten ausführt, erzeugt. Das Register wird am Sitz (der mit dem Rechtssitz oder dem operativen Sitz übereinstimmen kann) des Unternehmens oder der Körperschaft geführt, das die Instandhaltungstätigkeit oder kleinere Bauarbeit durchgeführt hat.

Im Register müssen die Erkennungsdaten des FIR oder des Transportdokuments, welches für den Transport vom Ort der tatsächlichen Erzeugung zum Ort der Zwischenlagerung vor der Sammlung verwendet wird, nicht eingegeben werden. In diesem Fall erfolgt die Registrierung des Eingangs gemäß den Anweisungen in Abschnitt

1.1.1. Die Registrierung des Ausgangs hingegen erfolgt gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.2, und zwar sowohl beim Verlassen des Abfalls vom Zwischenlager zur Behandlungsanlage als auch beim Transport der Abfälle vom Ort der Erzeugung zur Behandlungsanlage.

1.9.2 Abfälle aus dem Gesundheitsdienst die im Abs. 18 des Art. 193 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006, geregelt sind.

Abfälle aus dem Gesundheitsdienst, die außerhalb der Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden und aus der häuslichen Pflege, die in Art. 193, Abs. 18 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 geregelt sind, gelten als in der Betriebsstätte, dem Sitz oder Domizil des Subjekts das diese Tätigkeiten ausübt, erzeugt. Das Register wird am Sitz der Gesundheitseinrichtung, der Betriebsstätte oder am Sitz des Subjektes, das diese Tätigkeiten ausübt, geführt. In diesem Fall erfolgt die Registrierung des Eingangs gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.1.1. Die Registrierung des Ausgangs hingegen erfolgt beim Verlassen des Abfalls vom Zwischenlager zur Behandlungsanlage gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.2.

1.9.3 Übergabe auf privaten Flächen

In den in Art. 193, Abs. 11 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehenen Fällen, d.h. bei Übergabe der Abfälle auf privaten Flächen, stimmen der Ort der Erzeugung oder des Besitzes und der Bestimmungsort überein, auch wenn der Erzeuger/Besitzer und der Empfänger nicht identisch sind (z.B., aber nicht ausschließlich, bei mobilen Anlagen oder Abfallbehandlungsanlagen, die auf Grundstücken betrieben werden, die verschiedenen Subjekten gehören).

In diesem Fall erfolgt die Registrierung im Eingang gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.1.1. Die Registrierung des Ausgangs erfolgt gemäß den in Abschnitt 1.2 angegebenen Anweisungen, ohne dass das Feld 22 (Formular Nr.) im Abschnitt ERGÄNZUNG FIR/REGISTER ausgefüllt wird, da die Ausstellung des FIR nicht erforderlich ist. Es müssen jedoch alle anderen für den Ausgang erforderlichen Angaben sowie die Daten des Empfängers eingetragen werden, indem das Feld 36 (Bezeichnung), das Feld 37 (Steuernummer) und das Feld 38 (Nr. Genehmigung) im Abschnitt HERKUNFT DES ABFALLS ausgefüllt werden.

Die vom Erzeuger auf privaten Flächen übergebenen Mengen werden bei Fehlen eines Messgerätes geschätzt.

1.9.4 Wartungsreinigungsarbeiten an Kanalisationsnetzen wovon im Art. 230, Abs. 5 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006.

Abfälle, die bei der Wartungsreinigung von öffentlichen oder privaten Kanalisationsnetzen jeglicher Art anfallen, einschließlich Klärgruben und ähnlicher Anlagen sowie der in Art. 100 Abs. 3 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten individuellen Anlagen und mobilen Toiletten, gelten als von dem Subjekt erzeugt, das die Wartungsreinigung durchführt.

Diese Abfälle können direkt an die Behandlungsanlagen geliefert oder alternativ am Hauptsitz oder der Betriebsstätte des Subjekts, das die Wartungsreinigung durchführt, vorübergehend gesammelt werden (Zwischenlagerung).

Felder die auszufüllen sind.

Das Subjekt, das die Wartungsreinigung des Kanalisationsnetzes durchführt, muss beim Ausfüllen des Registers wie folgt vorgehen.

Im Falle von Transporten, die zur Sammlung im Zwischenlager beim Sitz des Subjekts, das die Wartungsreinigung durchführt, bestimmt sind, geht dasselbe wie folgt vor:

- nach der Wartungsreinigung muss eine Registrierung im Eingang gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.1.2 durchgeführt werden;

- beim Transport der Abfälle vom Zwischenlager (vorübergehende Sammlung) zur Behandlungsanlage muss eine Registrierung im Ausgang gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.2 vorgenommen werden, wobei in Feld 4 (Ausgang) der Grund **aT** (Ausgang an Dritte) und in Feld 22 (Formular Nr.) die FIR-Nummer anzugeben sind. Die Registrierung im Ausgang bezieht sich auf die verschiedenen Eingänge, die in Feld 5 (Bezug Registrierung) anzugeben sind.

Bei einem direkten Transport an eine Behandlungsanlage muss das Subjekt, das die Reinigungsarbeiten durchführt, nach der Reinigungsarbeiten eine gleichzeitige Registrierung im Ein- und Ausgang vornehmen, indem die Gründe **T*** (von Dritten erhalten) und **aT** (Ausgang an Dritte) gemäß den Anweisungen in Abschnitt 3.1.1 anzugeben sind.

1.9.5 Gelegentliche und unregelmäßige Übergabe ohne Abfallbegleitschein gem. Art. 193, Abs. 7 und 8 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006.

In diesem Fall erfolgt die Registrierung im Eingang gemäß den Anweisungen in Abschnitt 1.1. Die Registrierung im Ausgang erfolgt gemäß den in Abschnitt 1.2 angegebenen Anweisungen, ohne dass das Feld 22 (Formular Nr.) im Abschnitt ERGÄNZUNG FIR/REGISTER ausgefüllt wird, da die Ausstellung des FIR nicht erforderlich ist. Es müssen jedoch alle anderen für den Ausgang erforderlichen Angaben sowie die Daten des Empfängers eingetragen werden, indem das Feld 36 (Bezeichnung), das Feld 37 (Steuernummer) und das Feld 38 (Nr. Genehmigung) des Abschnitts HERKUNFT DES ABFALLS ausgefüllt werden.

Da der Transport vom selben Subjekt durchgeführt wird, das auch den Abfall erzeugt hat, müssen die Daten des Beförderers in Feld 33 (Bezeichnung), Feld 34 (Steuernummer) und Feld 35 (Nr. Eintragung Verzeichnis) nicht angegeben werden.

1.9.6 Auto-/Fahrzeughändler

Die Auto- und Fahrzeughändler sind Erzeuger von Abfällen, insbesondere von Abfällen mit dem EAK-Code 160104* - Altfahrzeuge (gefährlicher Abfall) - und als solche verpflichtet, das Register für gefährliche Sonderabfälle zu führen, die aus der Bewirtschaftung der Zwischenlagerung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen stammen (Art. 5 Abs. 1-bis des GvD Nr. 209 vom 24. Juni 2003 und Art. 231 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006).

Das Register wird sowohl für Ein- als auch für Ausgänge gemäß den Anweisungen in den Abschnitten 1.1 und 1.2 ausgefüllt.

Wenn dem Fahrzeug Teile oder Komponenten fehlen, müssen diese Informationen in Feld 42 (Anmerkungen) eingetragen werden.

1.9.7 An landwirtschaftliche Konsortien/Genossenschaften übergebene Abfälle

Bei Abfällen, die von Landwirten im Sinne des Art. 2135 des Zivilgesetzbuches erzeugt und bei landwirtschaftlichen Konsortien/Genossenschaften, denen die Landwirte angehören, zwischengelagert werden, ist das Register auf den Namen des Konsortiums/der Genossenschaft ausgestellt, das/die als Besitzer der Abfälle aufscheint.

Das Register muss sowohl für die Ein- als auch für die Ausgänge gemäß den in den Abschnitten 1.1.1 und 1.2 beschriebenen Anweisungen ausgefüllt werden.

Bei den Registrierungen im Eingang sind in den Feldern 30 (Bezeichnung), 31 (Steuernummer) und 32 (Anschrift/Erzeugungsort) des Abschnitts „HERKUNFT DES ABFALLS“ Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb zu machen, der die Abfälle angeliefert hat.

Bitte beachten Sie, dass Abfallbehandlungsanlagen das Register ausschließlich in digitaler Form führen können.

2.1 Eingang

2.1.1 Von Dritten erhaltener Abfall

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Bei Erhalt des Abfalls führt die Behandlungsanlage eine Registrierung im Eingang durch und füllt folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Eingang durchgeführt wird.
- **Feld 3** - Eingang: die Anlage kreuzt das Feld **T*** (von Dritten erhalten), von Dritten erhaltener Abfall an.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** - EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 9** – Herkunft: die Behandlungsanlage muss die vom Erzeuger gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angegebene Herkunft angeben.
- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: beim Eingang in der Anlage gewogene Menge.
- **Feld 14** – Maßeinheit: die Anlage muss kg (Kilogramm) als Maßeinheit für die in Feld 13 (Menge) genannte Menge angeben.
- **Feld 15** – Bestimmt für: die Anlage gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an.
- **Feld 16** - AEE-KATEGORIE gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b des GvD Nr. 49 vom 14. März 2014: Angabe einer oder mehrerer der in Tabelle 9 (Abschnitt Anhänge zu diesem Dokument) genannten Kategorien, wenn es sich um eine genehmigte Anlage gemäß Artikel 20 desselben GvD handelt.
- **Feld 17** – Altfahrzeug: dieses Feld füllen die, gemäß GvD Nr. 209 vom 24. Juni 2003 geregelten Anlagen aus.
- **Feld 18** - Register der öffentlichen Sicherheit: die vom GvD Nr. 209 vom 24. Juni 2003 geregelten Anlagen, müssen das Datum und die Nummer des Verschrottungsnachweises für das zur Verschrottung eingezogene Fahrzeug angeben, die vom einheitlichen telematischen Register für Altfahrzeuge (DPR 177/22) vergeben werden.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A:

- **Feld 22** – Formular Nr.: Nummer FIR, oder im Falle von grenzüberschreitendem Transport die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, falls vorgesehen.
- **Feld 22b** - Grenzüberschreitender Transport: das entsprechende Kästchen ankreuzen und angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt. Folgende Arten von Dokumenten sind zulässig:
 - Begleitformular (Anlage IB zur Verordnung 1013/06).
 - Versandinformationen (Anlage VII zur Verordnung 1013/06);

Wenn der Transport von der Pflicht des Abfallbegleitscheins (FIR) befreit ist, müssen die Felder 22 und 22b nicht ausgefüllt werden.

HERKUNFT DES ABFALLS:

- **Felder von 30 bis 32:** Bezeichnung; Steuernummer des Erzeugers; Anschrift/Ort der Produktion des Abfalls.
- **Felder von 33 bis 35:** Bezeichnung; Steuernummer; Eintragsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe des Beförderers. Im Falle von Intermodaltransport muss der Empfänger die entsprechenden Daten des ersten Transporteurs angeben.
- **Felder von 39 bis 41:** Bezeichnung; Steuernummer; Eintragsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe der oder des Vermittler/s oder Händler/s. Die Behandlungsanlagen müssen die Daten aller Vermittler angeben; dies wird durch das, für die Anlagen obligatorische, digitale Format ermöglicht.

ERGEBNIS DER ÜBERGABE: Die Anlage muss den Abschnitt Ergebnis der Übergabe nicht ausfüllen.

Wird die eingehende Ladung vollständig zurückgewiesen, darf die Anlage keinen Vorgang in ihrem Register vermerken.

Wird die eingehende Ladung teilweise zurückgewiesen, muss die Anlage die Annahme der angenommenen Menge in ihrem Register vermerken.

2.2 Ausgang

2.2.1 Zur internen Behandlung weitergeleiteter Abfall

Die Registrierung muss in allen Fällen erfolgen, in denen die Anlage die Abfälle einer internen Behandlung zuführt, wenn die Behandlungsanlage auch zur Durchführung von anderen Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten als R13 und D15 berechtigt ist. Dies gilt auch für Behandlungen, für die zum Zeitpunkt der Übernahme der Abfälle keine Ansammlung oder Zwischenlagerung vorgesehen ist.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für die Registrierung im Ausgang füllt die Anlage folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.

- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Ausgang durchgeführt wird.
- **Feld 4** - Ausgang: die Anlage kreuzt das Feld I (interner Ausgang) an, um die Übergabe an eine interne Behandlung anzugeben.
- **Feld 5** – Bezug Registrierung: die Anlage gibt die Nummer der Registrierung/en im Eingang an, auf die sich der Ausgang bezieht, mit der jährlichen fortlaufenden Nummer und dem Bezugsjahr. Wenn ein Eingang nicht mit einem einzigen Ausgang erlischt, muss derselbe Bezug zum Eingang bei der/den nachfolgenden Registrierung/en im Ausgang angegeben werden.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnis angeben.
- **Feld 9** – Herkunft: die Anlage muss die vom Erzeuger gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angegebene Herkunft angeben.
- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die Menge kann geschätzt werden.
- **Feld 14** – Maßeinheit: die Anlage muss kg (Kilogramm) als einzige Maßeinheit angeben.
- **Feld 15** – Bestimmt für: die Anlage gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an.

2.2.2 Ausgang für die Materialgewinnung

Die Anlage, die aus der Behandlung von Abfällen, die mit einer speziellen Registrierung im Ausgang für die interne Behandlung vermerkt ist, Material herstellt (auch gemäß Artikel 184-ter des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006), muss diese Produktion mit einer entsprechenden Registrierung in das Register eintragen.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Die Registrierung kann mit Bezug auf das Datum der Produktion einer Charge erfolgen, wenn die Bescheinigung über die Beendigung des Abfallstatus (End of Waste – EoW) in der Genehmigungsverfügung oder im entsprechenden Gesetz vorgeschrieben ist, oder zum Zeitpunkt der Verbringung des Materials an einen Dritten oder an eine andere Betriebsstätte des Inhabers der Anlage.

In diesem Fall füllt die Anlage folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Ausgang durchgeführt wird.
- **Feld 4** - Ausgang: die Anlage kreuzt das Feld **M** (Ausgang für die Materialgewinnung) an.
- **Feld 5** – Bezug Registrierung: die Anlage gibt die Nummer der Registrierung/en im Ausgang für die interne Behandlung mit der Kennzeichnung des Buchstabens **I** (interner Ausgang) an, aus denen die Gewinnung des Materials erfolgt, das nicht weiter als Abfall gilt, mit der jährlichen fortlaufenden Nummer und dem Bezugsjahr.

ABSCHNITT MATERIAL:

- **Feld 19** – Material: Art der gewonnenen Materialien, die aus den in den MUD-Formularen vorgesehenen Materialien ausgewählt werden, wie in Tabelle 7 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angegeben.
- **Feld 20** - Anderes: wird in Feld 19 „anderes“ ausgewählt, so ist in Feld 20 das gewonnene Material mit Bezug auf die Genehmigungsverfügung der Behandlungsanlage anzugeben.
- **Feld 21** – Menge (kg): gewonnene Menge bezogen auf die Maßeinheit in kg (Kilogramm).

2.2.3 An Dritte übergebener Abfall, der aus Verfahren stammt, die die Art der Abfälle nicht verändern

In diesem Abschnitt werden den Betreibern von Anlagen, die zur reinen Lagerung von Abfällen ermächtigt sind, für Tätigkeiten, die mit den Codes R12 oder D14 gekennzeichnet sind und die die Art der Abfälle nicht verändern, sowie den Betreibern aller Arten von Sammelstellen die Registrierungen im Ausgang erläutert, wenn Abfälle von ihrer Betriebsstätte zu einer anderen Behandlungsanlage transportiert werden.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Für den Registrierung im Ausgang füllt die Anlage folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Ausgang durchgeführt wird.
- **Feld 4** - Ausgang: die Anlage kreuzt das Feld **aT** (Ausgang an Dritte) an, um die Weiterleitung an Dritte (Behandlungsanlage gemäß Tabelle 1 – Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) anzugeben.
- **Feld 5** – Bezug Registrierung: die Anlage gibt die Nummer der Registrierung/en im Eingang an, auf die sich der Ausgang bezieht, mit der jährlichen fortlaufenden Nummer und dem Bezugsjahr. Wenn ein Eingang nicht mit einem einzigen Ausgang erlischt, muss derselbe Bezug zum Eingang bei der/den nachfolgenden Registrierung/en im Ausgang angegeben werden. Die Behandlungsanlagen müssen den Bezug zu allen Eingängen angeben; dies wird durch die Führung des Registers in digitaler Form ermöglicht, die für die Anlagen obligatorisch ist

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 9** – Herkunft: die Anlage muss die vom Erzeuger gemäß der Klassifizierung in Tabelle 8 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angegebene Herkunft angeben.

- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: beim Verlassen der Anlage gewogene Menge.
- **Feld 14** – Maßeinheit: die Anlage gibt kg (Kilogramm) als einzige Maßeinheit an.
- **Feld 15** – Bestimmt für: die Anlage gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an.
- **Feld 16:** AEE-KATEGORIE gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b des GvD Nr. 49 vom 14. März 2014: Angabe einer oder mehrerer der in Tabelle 9 (Abschnitt Anhänge zu diesem Dokument) genannten Kategorien, wenn es sich um eine genehmigte Anlage gemäß Artikel 20 desselben GvD handelt.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A:

- **Feld 22** – Formular Nr: Nummer FIR, oder im Falle von grenzüberschreitendem Transport die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, falls vorgesehen.
- **Feld 22b** - Grenzüberschreitender Transport: Bei grenzüberschreitenden Transporten das entsprechende Kästchen ankreuzen und angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt. Folgende Arten von Dokumenten sind zulässig:
 - Begleitformular (Anlage IB zur Verordnung 1013/06).
 - Versandinformationen (Anlage VII zur Verordnung 1013/06).
- **Feld 23** – Datum Transportbeginn: Entspricht dem Datum des Transportbeginns, der auf dem Abfallbegleitschein FIR angegeben ist.

Wenn der Transport von der Pflicht zum Abfallbegleitschein (FIR) befreit ist, müssen die Felder 22, 22b und 23 nicht ausgefüllt werden

2.3 Ergebnis der Übergabe

Dieser Abschnitt ist nach Erhalt einer vollständigen Kopie des FIR von den Betreibern von ermächtigten Anlagen, die nur Tätigkeiten der Lagerung durchführen, und von Betreibern von Anlagen, die Behandlungsverfahren in R12 oder D14 durchführen und die Art des Abfalls nicht verändern, nur in den in Abschnitt 2.2.3 genannten Fällen auszufüllen.

Hat die Behandlungsanlage das vollständige Exemplar des FIR nicht bis zum Ablauf der Frist für die Registrierung im Ausgang erhalten, müssen die im Abschnitt ERGEBNIS DER ÜBERGABE geforderten Informationen mit einer Richtigstellung eingegeben werden, die mit der Registrierung im Ausgang verbunden ist, wobei das in Feld 2 einzugebende Datum dem Datum in Feld 24 (Datum Transportende) entspricht.

2.3.1 Eingabe der am Bestimmungsort ermittelten Menge

Im Abschnitt ERGEBNIS DER ÜBERGABE sind folgende Felder auszufüllen:

- **Feld 24** – Datum Transportende: die Anlage gibt das Datum des Transportendes ein.
- **Feld 25** – Am Bestimmungsort ermitteltes Gewicht: die Anlage gibt das in der Bestimmungsanlage ermittelte Gewicht an, das ausschließlich in kg (Kilogramm) angegeben wird.

2.3.2 Ablehnung

Wenn der Abfall in der Bestimmungsanlage nicht angenommen wird, müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- **Feld 26** – Art: aufgrund des Inhalts der vollständigen Kopie des FIR angeben, ob der Abfall teilweise oder vollständig abgelehnt wurde.
- **Feld 27** – Menge: Menge des abgelehnten Abfalls.
- **Feld 28** - Maßeinheit: Maßeinheit der Menge des abgelehnten Abfalls.
- **Feld 29** – Begründung: eine der in Tabelle 6 (Abschnitt Anhänge zu diesem Dokument) angeführten Gründe angeben.

Die Angabe der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Abfälle ersetzt die Verpflichtung die Rücknahme der abgelehnten Abfälle anzugeben.

2.4 Anmerkungen

Feld 42 (Anmerkungen) kann für Anmerkungen zur Klärung und andere nützliche Informationen zur Rückverfolgung der Abfälle verwendet werden.

2.5 Richtigstellung

2.5.1 Änderung eines Feldes

Wenn es notwendig ist, eine bereits im Register eingetragene Ein- oder Ausgangsregistrierung zu ergänzen oder zu ändern, kann eine Richtigstellung durchgeführt werden.

Felder die auszufüllen sind.

Die Richtigstellung folgt der fortlaufenden Nummerierung innerhalb des Registers und beinhaltet:

- **Felder 1 und 2:** fortlaufende Nummer bezogen auf das Jahr und das Datum, an dem die Richtigstellung durchgeführt wurde.
- **Feld 6** – Richtigstellung: Registrierungsnummer und Datum der zu ergänzenden oder zu ändernden Registrierung im Ein- und Ausgang.

Alle Felder können richtiggestellt werden, um die korrekten Informationen darzustellen und gleichzeitig den gesamten Zusammenhang der durchgeführten Registrierungen zu wahren.

Jede Richtigstellung muss alle Daten der ursprünglichen Registrierung vollständig enthalten, auch wenn sie nicht abgeändert wurden.

Richtiggestellte Informationen im Register können vor Beginn des Transports auf das FIR übertragen werden. Im Abschnitt IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS können beispielsweise folgende Felder berichtet werden: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 gemäß den Anweisungen in Abschnitt 2.1.

2.5.1.1 Annullierung

Die Annullierung einer Registrierung erfolgt durch die Richtigstellung. Zusätzlich zu den Felder 1 und 2 ist in Feld 6 die Nummer der zu annullierenden Registrierung anzugeben; keine weiteren Felder sind auszufüllen. Derjenige, der die Annullierung eines Vorgangs in seinem eigenen Register vornimmt, muss in Feld 42 (Anmerkungen) den Grund für die Annullierung angeben (z. B.: irrtümlich vorgenommene Registrierung in diesem Register, da es ein anderes Register betrifft; irrtümlich duplizierte oder zum zweiten Mal vorgenommene doppelte Registrierung usw.).

2.6 Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand)

Die Abfallbehandlungsanlage muss den Kontrollorganen bei Inspektionen oder Überprüfungen den Bereich der Lagerung zugänglich machen.

Felder die auszufüllen sind.

Die Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand) entspricht der Menge, die zum Zeitpunkt der letzten Registrierung in der Anlage vorhanden ist, und wird für jeden Abfall auf der Grundlage der Differenz zwischen den gesamten Mengen im Ein- und Ausgang berechnet.

Der Wert für den Lagerbestand unterliegt keiner nachträglichen Richtigstellung.

Für die Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand) füllt die Anlage folgende Abschnitte und entsprechende Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung durchgeführt wird.
- **Feld 7** – Datum an dem der Lagerbestand berechnet wurde.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8** – EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: in der Anlage vorhandene Menge, die sich aus der oben genannten Berechnung ergibt.
- **Feld 14** – Maßeinheit: die Anlage muss die in Feld 13 (Menge) genannte Menge in kg (Kilogramm) angeben.

2.7 Anwendung der Register in spezifischen Situationen

2.7.1 Gelegentliche und unregelmäßige Übernahme ohne Abfallbegleitschein

In den in Art. 193, Abs. 7 und 8 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehenen Fällen nimmt der Empfänger die Registrierung im Eingang gemäß den in Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Anweisungen vor, ohne einen Bezug zum Transportdokument anzugeben. Im Abschnitt HERKUNFT DES ABFALLS müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- **Feld 30:** Bezeichnung des Subjekts von dem der Abfall stammt.
- **Feld 31:** Steuernummer.
- **Feld 32:** Anschrift/Ort der Produktion des Abfalls.

Die angelieferten Mengen sind die in der Anlage gewogenen Mengen.

Die Registrierung im Ausgang erfolgt gemäß den in Abschnitt 2.2 angeführten Anweisungen.

2.7.2 Übernahme auf privaten Flächen

In den in Art. 193, Abs. 11 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehenen Fällen, wenn der Ort der Erzeugung und der Bestimmungsort übereinstimmen, auch wenn der Erzeuger und der Empfänger nicht identisch sind (z.B., aber nicht ausschließlich, bei mobilen Anlagen oder Abfallbehandlungsanlagen, die auf Grundstücken betrieben werden, die verschiedenen Subjekten gehören) führt der Empfänger die Registrierung im Eingang gemäß den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Anweisungen durch. Er muss alle Angaben zur Identifizierung der Abfälle sowie die entsprechende Menge angeben, ohne im Abschnitt ERGÄNZUNG FIR/REGISTER das Feld (Formular Nr.) auszufüllen, da die Ausstellung des FIR nicht erforderlich ist. Im Abschnitt HERKUNFT DES ABFALLS müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- **Feld 30:** Bezeichnung des Subjekts von dem der Abfall stammt.
- **Feld 31:** Steuernummer.
- **Feld 32:** Anschrift/Ort der Produktion des Abfalls.

Die Registrierung im Ausgang erfolgt gemäß den Anweisungen in Abschnitt 2.2. Die produzierten und auf privaten Flächen übergebenen Mengen werden bei Fehlen eines Messgerätes geschätzt.

3 Beförderer

Die Beförderer führen das Register ab 13. Februar 2025 ausschließlich in digitaler Form.

3.1 Einheitlicher Vorgang für Ein- und Ausgang

Unbeschadet der Fristen für die Registrierungen im Ein- und Ausgangsregister nimmt der Beförderer nur eine einzige Registrierung gleichzeitig für den Ein- und Ausgang der transportierten Abfälle vor. Die nachstehenden Anweisungen gelten auch für den intermodalen Transport.

3.1.1 Gleichzeitiger Ein- und Ausgang im Register

Die gleichzeitige Registrierung von Ein- und Ausgang ist durchzuführen, nachdem der Transport stattgefunden hat, unabhängig davon, ob er am selben Tag stattgefunden hat oder nicht. In diesem Fall muss der Beförderer immer das Beginn- und Enddatum des Transports als Voraussetzung für einen einheitlichen Vorgang angeben (das Beginn- und Enddatum des Transports muss auch angegeben werden, wenn der Transport am selben Tag stattfindet).

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Der Beförderer füllt folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung im Ein- und Ausgang durchgeführt wird.
- **Feld 3** - Eingang: der Beförderer kreuzt das Feld **T*** (von Dritten erhalten) Abfall von Dritten erhalten an.
- **Feld 4** – Ausgang: der Beförderer kreuzt das Feld **aT** (Ausgang an Dritte) Abfall an Dritte übergeben an.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8:** EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 10-** Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die im FIR angegebene Menge.
- **Feld 14** – Maßeinheit: der Beförderer muss die Maßeinheit angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht. Die Maßeinheit kann entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) sein.
- **Feld 15** – Bestimmt für: der Beförderer gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder kreuzt das Feld CR an.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A:

- **Feld 22** - Formular Nr.: Nummer FIR, oder im Falle von grenzüberschreitendem Transport die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, falls vorgesehen
- **Feld 22b** - Grenzüberschreitender Transport: Bei grenzüberschreitenden Transporten das entsprechende Kästchen ankreuzen und angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt. Folgende Arten von Dokumenten sind zulässig:
 - Begleitformular (Anlage IB zur Verordnung 1013/06).
 - Versandinformationen (Anlage VII zur Verordnung 1013/06).
- **Feld 23** – Datum Transportbeginn: Entspricht dem Datum des Transportbeginns, der auf dem Abfallbegleitschein FIR angegeben ist.

Wenn der Transport von der Pflicht zum Abfallbegleitschein (FIR) befreit ist, müssen die Felder 22, 22b und 23 nicht ausgefüllt werden.

3.2 Ergebnis der Übergabe

Der Beförderer muss diesen Abschnitt zum Zeitpunkt der Registrierung, wovon im Punkt 3.1.1 ausfüllen. Verfügt der Beförderer bei Ablauf der Frist für die Registrierung noch nicht über die vollständige Kopie des Abfallbegleitscheins FIR, so sind die im Abschnitt ERGEBNIS DER ÜBERGABE geforderten Informationen mit einer Richtigstellung einzugeben, bezugnehmend auf die Registrierung, auf die sie sich beziehen.

3.2.1 Eingabe der am Bestimmungsort ermittelten Menge

Felder die auszufüllen sind.

- **Feld 24** – Datum Transportende: der Beförderer gibt das Datum des Transportendes an.
- **Feld 25** – Am Bestimmungsort ermitteltes Gewicht: der Beförderer gibt das in der Bestimmungsanlage ermittelte Gewicht an, das ausschließlich in kg (Kilogramm) anzugeben ist.

3.2.2 Ablehnung

Wenn die Abfälle bei der Bestimmungsanlage nicht angenommen werden, füllt der Beförderer das Feld 26 (Art) aus, indem er angibt ob die Abfälle teilweise oder vollständig abgelehnt wurden.

3.3 Anmerkungen

Feld 42 (Anmerkungen) kann für Anmerkungen zur Klärung und andere nützliche Informationen zur Rückverfolgung der Abfälle verwendet werden.

3.4 Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand)

Der Beförderer muss das Feld 7 (Lagerbestand) nicht ausfüllen.

3.5 Richtigstellung

3.5.1 Änderung eines Feldes

Wenn es notwendig ist, eine bereits im Register eingetragene Ein- oder Ausgangsregistrierung zu ergänzen oder zu ändern, kann eine Richtigstellung durchgeführt werden.

Felder die auszufüllen sind.

Die Richtigstellung folgt der fortlaufenden Nummerierung innerhalb des Registers und beinhaltet:

- **Felder 1 und 2:** fortlaufende Nummer bezogen auf das Jahr und das Datum, an dem die Richtigstellung durchgeführt wurde.
- **Feld 6** – Richtigstellung: Registrierungsnummer und Datum der zu ergänzenden oder zu ändernden Registrierung im Ein- und Ausgang.

Alle Felder können richtiggestellt werden, um die korrekten Informationen darzustellen und gleichzeitig den gesamten Zusammenhang der durchgeführten Registrierungen zu wahren.

Jede Richtigstellung muss alle Daten der ursprünglichen Registrierung vollständig enthalten, auch wenn sie nicht abgeändert wurden.

Richtiggestellte Informationen im Register können vor Beginn des Transports auf das FIR übertragen werden. Im Abschnitt IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS können beispielsweise folgende Felder berichtet werden: 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 gemäß den Anweisungen in Abschnitt 3.1.1.

3.5.1.1 Annullierung

Die Annullierung einer Registrierung erfolgt durch die Richtigstellung. Zusätzlich zu den Felder 1 und 2 ist in Feld 6 (Richtigstellung) die Nummer der zu annullierenden Registrierung anzugeben; keine weiteren Felder sind auszufüllen.

Derjenige, der die Annullierung eines Vorgangs in seinem eigenen Register vornimmt, muss in Feld 42 (Anmerkungen) den Grund für die Annullierung angeben (z. B.: irrtümlich vorgenommene Registrierung in diesem Register, da es ein anderes Register betrifft; irrtümlich duplizierte oder zum zweiten Mal vorgenommene doppelte Registrierung usw.).

3.6 Anwendung der Register in spezifischen Situationen

3.6.1 Kleinstsammlung

Die Kleinstsammlung von Abfällen, die von einem einzigen Sammel- oder Transportunternehmen mit demselben Fahrzeug bei mehreren Erzeugern/Besitzern oder bei mehreren Betriebsstätten desselben Erzeugers durchgeführt wird, wird mit einer gleichzeitigen Ein- und Ausgangsregistrierung für jedes Formular erfasst, gemäß den Anweisungen in Abschnitt 3.1.1.

3.6.2 Sammelstelle im Sinne des Art. 190 Abs. 9 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006

Der Betreiber der Sammelstelle, bei dem es sich um ein Subjekt handeln kann, das im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, nimmt beim Verlassen der Sammelstelle nur eine einzige gleichzeitige und kumulative Ein- und Ausgangsregistrierung für jeden EAK-Code von gefährlichen Abfällen vor.

Abschnitte und Felder die auszufüllen sind.

Der Betreiber der Sammelstelle füllt folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung durchgeführt wird.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 4** – Ausgang: das Feld **aT** (Ausgang an Dritte) ankreuzen, an Dritte übergebener Abfall.
- **Feld 8**: EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 10**- Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die im FIR angegebene Menge.
- **Feld 14** – Maßeinheit: die Maßeinheit entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht, so wie im Abfallbegleitschein FIR angegeben.
- **Feld 15** – Bestimmt für: der Beförderer gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an.
- **Feld 16**: AEE-KATEGORIE gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b des GvD Nr. 49 vom 14. März 2014: Angabe einer oder mehrerer der in Tabelle 9 (Abschnitt Anhänge zu diesem Dokument) genannten Kategorien, wenn es sich um eine genehmigte Anlage gemäß Artikel 20 desselben GvD handelt.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A: Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden.

ERGEBNIS ÜBERGABE: Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden.

HERKUNFT DES ABFALLS: Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden.

3.6.3 Hausmüllsammlung ohne Abfallbegleitschein (Art. 193, Abs. 7, des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006)

Der Betreiber des öffentlichen Dienstes für die Hausmüllsammlung füllt das Register gemäß den in Abschnitt 3.1 beschriebenen Anweisungen aus, und der Abschnitt ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A muss nicht ausgefüllt werden.

4 Vermittler oder Händler ohne Besitz der Abfälle

4.1 Einheitlicher Vorgang für Ein- und Ausgang

4.1.1 Gleichzeitiger Ein- und Ausgang im Register

Der Vermittler oder Händler von Abfällen ohne Besitz derselben füllt folgende Abschnitte und die entsprechenden Felder aus:

BEZUG ZUR REGISTRIERUNG:

- **Feld 1** – Registrierung Nr.: dieses Feld zeigt die fortlaufende Nummer der Registrierungen bezogen auf das Jahr an.
- **Feld 2** – Datum an dem die Registrierung durchgeführt wird.
- **Feld 4** – Ausgang: der Vermittler kreuzt das Feld **TR** (Vermittler) an.

IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS:

- **Feld 8:** EAK-Kodex: den Abfallkodex des europäischen Abfallverzeichnisses angeben.
- **Feld 10** - Beschreibung des Abfalls, die eine klare und eindeutige Identifizierung ermöglicht, auszufüllen bei EAK-Codes, die auf die Ziffern 99 enden. In allen anderen Fällen genügt die Angabe des EAK-Codes ohne Beschreibung, wie sie im europäischen Abfallverzeichnis angegeben ist.
- **Feld 11** – Gefahreigenschaften: es können eine oder mehrere der in Tabelle 2 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) angeführten Gefahreigenschaften angegeben werden.
- **Feld 12** - Physikalischer Zustand: der physikalische Zustand des Abfalls gemäß Tabelle 3 (Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) muss angegeben werden.
- **Feld 13** – Menge: die im Abfallbegleitschein FIR angegebene Menge.
- **Feld 14** – Maßeinheit: der Vermittler muss die Maßeinheit entweder kg (Kilogramm) oder lt (Liter) angeben, die sich auf die Menge in Feld 13 (Menge) bezieht, so wie im Abfallbegleitschein FIR angegeben.
- **Feld 15** – Bestimmt für: der Vermittler oder Händler von Abfällen ohne Besitz derselben gibt das Verwertungsverfahren R (unter den in Tabelle 4 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) oder das Entsorgungsverfahren D (unter den in Tabelle 5 angegebenen Verfahren, Abschnitt Anlagen dieses Dokuments) an.

ERGÄNZUNG FIR/REGISTER E/A:

- **Feld 22** - Formular Nr.: Nummer FIR, oder im Falle von grenzüberschreitendem Transport die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, falls vorgesehen.
- **Feld 22b** - Grenzüberschreitender Transport: Grenzüberschreitender Transport: Bei grenzüberschreitenden Transporten das entsprechende Kästchen ankreuzen und angeben, um welche Art von Dokument es sich handelt. Folgende Arten von Dokumenten sind zulässig:
 - Begleitformular (Anlage IB zur Verordnung 1013/06).
 - Versandinformationen (Anlage VII zur Verordnung 1013/06).
- **Feld 23** – Datum Transportbeginn: Entspricht dem Datum des Transportbeginns, der auf dem Abfallbegleitschein FIR angegeben ist.

Wenn der Transport von der Pflicht zum Abfallbegleitschein (FIR) befreit ist, müssen die Felder 22, 22b und 23 nicht ausgefüllt werden.

HERKUNFT DES ABFALLS

- **Felder von 30 bis 32:** Bezeichnung; Steuernummer des Erzeugers; Anschrift des Ortes der Produktion.
- **Felder von 33 bis 35:** Bezeichnung; Steuernummer und Eintragsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe des Beförderers.
- **Felder von 36 bis 38:** Bezeichnung; Steuernummer und Genehmigungsnummer des Empfängers.
- **Felder von 39 bis 41:** Bezeichnung; Steuernummer und Eintragsnummer im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eventueller anderer Vermittler.

ERGEBNIS DER ÜBERGABE – Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden.

4.2 Anmerkungen

Feld 42 (Anmerkungen) kann für Anmerkungen zur Klärung und andere nützliche Informationen zur Rückverfolgung der Abfälle verwendet werden.

4.3 Richtigstellung

4.3.1 Änderung eines Feldes

Wenn es notwendig ist, eine im Register bereits eingetragenen Ein- oder Ausgangsregistrierung zu ergänzen oder zu ändern, kann eine Richtigstellung vorgenommen werden.

Felder die auszufüllen sind.

Die Richtigstellung folgt der fortlaufenden Nummerierung innerhalb des Registers und beinhaltet:

- **Felder 1 und 2:** fortlaufende Nummer bezogen auf das Jahr und das Datum, an dem die Richtigstellung durchgeführt wurde.
- **Feld 6** – Richtigstellung: Registrierungsnummer und Datum der zu ergänzenden oder zu ändernden Ein- und Ausgangsregistrierung.

Alle Felder können richtiggestellt werden, um die korrekten Informationen darzustellen und gleichzeitig den gesamten Zusammenhang der durchgeführten Registrierungen zu wahren.

Jede Richtigstellung muss alle Daten der ursprünglichen Registrierung vollständig enthalten, auch wenn sie nicht abgeändert wurden.

Im Abschnitt IDENTIFIZIERUNG DES ABFALLS können beispielsweise folgende Felder berichtet werden: 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 gemäß den Anweisungen in Abschnitt 4.1.1.

4.3.1.1 Annullierung

Die Annullierung einer Registrierung erfolgt durch die Richtigstellung. Zusätzlich zu den Felder 1 und 2 ist in Feld 6 (Richtigstellung) die Nummer der zu annullierenden Registrierung anzugeben; keine weiteren Felder sind auszufüllen.

Derjenige, der die Annullierung eines Vorgangs in seinem eigenen Register vornimmt, muss in Feld 42 (Anmerkungen) den Grund für die Annullierung angeben (z. B.: irrtümlich vorgenommene Registrierung in

diesem Register, da es ein anderes Register betrifft; irrtümlich duplizierte oder zum zweiten Mal vorgenommene doppelte Registrierung usw.).

4.4 Lagerung zum gegebenen Zeitpunkt (Lagerbestand)

Der Vermittler muss das Feld 7 (Lagerbestand) nicht ausfüllen.

5 ANLAGEN

5.1 Tabelle 1 – Genehmigungsarten

- Einheitliche Genehmigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen- Art. 208 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Genehmigung zur Ausübung von Verwertungs- und/oder Entsorgungstätigkeiten mit mobilen Anlagen - Art. 208, Abs. 15 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Mitteilung/Genehmigung zur Behandlung von flüssigen Abfällen in Kläranlagen für kommunales Abwasser - Art. 110, Abs. 3 und Art. 208 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Genehmigung für den Bau von Forschungs- und Versuchsanlagen - Art. 211 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Integrierte Umweltgenehmigung - Artt. 29-ter und 213 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152.
- Verwertungsverfahren durch Mitteilung im „vereinfachten Verfahren“ - Artt. 214 und 216 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152 und einheitliche Umweltgenehmigung (AUA) – DPR Nr. 59 vom 13. März 2013.
- Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 für die Sammlung und den Transport von Hausabfällen (ausschließlich für die Tätigkeit der Führung von Sammelstellen).
- Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 9 für die Tätigkeit der Sanierung von Standorten.
- Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 10 für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten und Gütern.
- Verfügungen zur Genehmigung von Sanierungstätigkeiten gemäß Artikel 242, Absatz 7 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006.
- „Außerordentliche“ Genehmigungen Art. 191 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152 (Tätigkeiten, die im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen durchgeführt werden).

5.2 Tabelle 2 – Gefahreneigenschaften

- **HP1** Explosiv
- **HP2** Brandfördernd
- **HP3** Entzündbar
- **HP4** Reizend — Hautreizung und Augenschädigung
- **HP5** Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

- **HP6** Akute Toxizität
- **HP7** Karzinogen
- **HP8** Ätzend
- **HP9** Infektiös
- **HP10** Reproduktionstoxisch
- **HP11** Mutagen
- **HP12** Freisetzung eines akut toxischen Gases
- **HP13** Sensibilisierend
- **HP14** Ökotoxisch
- **HP15** Abfall der eine der genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.

5.3 Tabelle 3 – Physikalischer Zustand

- **SP** – Pulverförmig oder staubförmig
- **S** – Fest
- **VS** – Zähflüssig
- **FP** – Schlammig
- **L** – Flüssig

5.4 Tabelle 4 – Verwertungsverfahren

- R1 - Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 - Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 - Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R4 - Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 - Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 - Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 - Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
- R8 - Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 - Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 - Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 - Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 - Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 - aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 - Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

5.5 Tabelle 5 – Entsorgungsverfahren

- D1 - Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)

- D2 - Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 - Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 - Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)
- D5 - Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D6 - Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/ Ozeanen
- D7 - Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 - Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 - Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D10 - Verbrennung an Land
- D11 - Verbrennung auf See
- D12 - Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 - Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
- D14 - Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- D15 - Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

5.6 Tabelle 6 – Gründe der Ablehnung

- **NC** – Nicht konform (als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird folgendes angeführt: Abfall entspricht nicht der Beschreibung im FIR oder der Erklärung für die Übergabe an die Anlage, unsachgemäß verpackter Abfall entgegen der dafür vorgesehenen spezifischen Bestimmung oder geltenden Vorschriften, befindet sich in einem anderen physikalischen Zustand als dem vorgesehenen)
- **IR** - Unzulässig, (als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird folgendes angeführt: Abfall laut Genehmigung nicht vorgesehen / Eintragung der Bestimmungsanlage, fehlende Zulassungsvoraussetzungen wie Grundcharakterisierung, Klassifikations- oder Zulassungsanalyse...)
- **ALTRO (ANDERES)** – Begründung anführen. Als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird folgendes angeführt: verfügbares Volumen für die Abfallübergabe erschöpft, Schließung der Anlage für außerordentliche Wartungsarbeiten, usw.

5.7 Tabelle 7 – Materialien

- 1) Grüngutkompost
- 2) Mischkompost
- 3) Andere Düngemittel
- 4) Gärrückstand
- 5) Recycelte Zuschläge
- 6) Aluminiumschrott
- 7) Glasschrott

- 8) Eisen- und Stahlschrott
- 9) Kupferschrott
- 10) Papier und Pappe
- 11) Kunststoff
- 12) Holz und Kork
- 13) Sekundärbrennstoff
- 14) Textilien
- 15) Gummi
- 16) Leder
- 17) Keramische Werkstoffe
- 18) Schlammkorrekturmittel
- 19) Andere Düngemittel
- 20) Asphaltgranulat
- 21) Sekundärmaterial aus der Wiederverwertung von saugfähigen Hygieneartikeln
- 22) Vulkanisierter Gummi aus Altreifen
- 23) Anderes

5.8 Tabelle 8 – Klassifizierung des Abfalls nach Herkunft im Sinne des Art. 184 des GvD vom 03. April 2006, Nr. 152

“Siedlungsabfälle” sind:

1. nicht getrennt und getrennt gesammelte Haushaltsabfälle, einschließlich: Papier und Karton, Glas, Metalle, Kunststoffe, organische Abfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und -akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;
2. nicht getrennt und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkünften, die nach Art und Zusammensetzung mit den in Anhang L-quarter genannten Haushaltsabfällen vergleichbar sind - und von den im Anhang L-quinquies des IV. Teils des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 angeführten Tätigkeiten produziert werden;
3. Abfälle aus der Straßenkehrung und der Leerung von Abfallbehältern;
4. Abfälle jeglicher Art und Herkunft, die auf öffentlichen Straßen und Flächen oder auf privaten Straßen und Flächen, die der öffentlichen Nutzung unterliegen, oder auf See- und Meeresstränden und an den Ufern von Wasserläufen hinterlassen wurden;
5. Abfälle aus der Pflege von öffentlichen Grünanlagen, wie Laub, Grasschnitt und Baumschnitt, sowie Abfälle aus der Reinigung von Märkten;
6. Abfälle aus Friedhofsanlagen, Exhumierungen und Ausgrabungen sowie sonstige Abfälle aus Friedhofstätigkeiten, die nicht unter den Punkten 3, 4 und 5 aufgeführt sind;
7. Abfälle, die versehentlich gefischt (sowie) freiwillig gesammelt, auch im Rahmen von Reinigungskampagnen, im Meer, in Seen, Flüssen und Lagunen gesammelt werden;

“Sonderabfälle” sind:

8. Abfälle, die im Rahmen von land-, agroindustriellen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß und im Sinne von Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches anfallen, sowie Fischereiabfälle;
9. Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten entstehen, sowie Abfälle, die bei Aushubarbeiten anfallen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 184-bis des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006; Abfälle, die im Rahmen der industriellen Verarbeitung anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
10. Abfälle, die im Rahmen der handwerklichen Verarbeitung anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;

11. Abfälle, die im Rahmen von kommerziellen Geschäftstätigkeiten anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
12. Abfälle, die im Rahmen von Dienstleistungstätigkeiten anfallen, sofern sie sich von den in Artikel 184 Absatz 2 des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
13. Abfälle aus der Abfallverwertung und -beseitigung, Schlämme, die bei der Trinkwasseraufbereitung, der Wasseraufbereitung und der Abwasserreinigung anfallen, sowie Abfälle aus der Rauchgasreinigung, aus Klärgruben und aus Kanalisationen;
14. Abfälle, die aus sanitären Tätigkeiten stammen, sofern sie sich von den in Artikel 183 Absatz 1 Buchstabe b-ter) des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 genannten Abfällen unterscheiden;
15. Altfahrzeuge.

5.9 Tabelle 9 – Klassifizierung RAEE

Kat. 1	Wärmeübertrager/Wärmetauscher.
Kat. 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten.
Kat. 3	Lampen.
Kat. 4	Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm), die Geräte der Kategorien 1, 2 und 3 sind ausgeschlossen.
Kat. 5	Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm), die Geräte der Kategorien 1, 2, 3 und 6 sind ausgeschlossen.
Kat. 6	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm).
PF	Photovoltaikmodule.

5.10 Tabelle 10 – Gründe der Vorgänge

Für den Eingang

- DT = In der Betriebsstätte erzeugt oder gelagert.
- NP = Neuer Abfallerzeuger.
- T* = Von Dritten erhalten.
- RE = Außerhalb der Betriebsstätte erzeugt.

Für den Ausgang

- I = Interner Ausgang.
- aT = Ausgang an Dritte.
- M = Ausgang für die Materialgewinnung.
- TR = Vermittler.